

# ZH\_OBERGERICHT SU160079 vom 27. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU160079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160079)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU160079 du 27 avril 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SU160079 del 27 aprile 2017

## Erwägungen

### E. 1

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

### E. 2

Betreffend den Sachverhalt hat das Berufungsgericht demnach nur zu prüfen, ob die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht. Relevant sind hier zunächst klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, liegend etwa in Versehen und Irrtümern sowie offensichtlichen Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage und der Urteilsbegründung. In Betracht fallen sodann Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Zu denken ist weiter an Fälle, in denen die an sich zur Verfügung stehenden Beweismittel offensichtlich ungenügend ausgeschöpft wurden, also der Sachverhalt unvollständig festgestellt und damit der Grundsatz der Wahrheitserforschung von Amtes wegen missachtet wurde. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 13 zu Art. 398). Willkür liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweismittelwürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht. Die eingeschränkte Kognition führt dazu, dass auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eingetreten wird, sondern im Einzelnen dargelegt werden muss, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2016 vom 29. November 2016 E. 2.2; BGE 141 IV 369 E. 6.3).

- 5 -

### E. 3

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2016 (Urk. 33; Berufungserklärung) stellte der Beschuldigte diverse Beweisanträge und erhob weitere Einwände, auf welche nachfolgend Bezug genommen wird, soweit es sich nicht um rein appellatorische Kritik handelt (wie beispielsweise in Ziff. 2 auf S. 2). Vorweg ist zu erwähnen, dass es sich bei den vom Beschuldigten beantragten Befragungen von E.\_\_\_\_\_, Adjunkt des Statthalteramts, und von

B.\_\_\_\_\_, Abteilungsleiter Sicherheit der Stadt C.\_\_\_\_\_, um neue, im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht vorgebrachte Beweisanträge handelt, welche in diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden können (Urk. 33 S. 2 Ziff. 3 und S. 3 Ziff. 5). Aus dem beantragten "Beizug der Akten" geht nicht hervor, welche Akten der Beschuldigte meint (Urk. 33 S. 2 Ziff. 3). Soweit er sich damit auf diejenigen des Statthalteramts bezieht, kann festgehalten werden, dass diese bereits beigezogen worden sind (Urk. 2/1-14).

#### **E. 4**

November 2015 einwandfrei funktioniert habe. Weder das Dienstpersonal habe einen Defekt gemeldet noch seien Reklamationen eingegangen oder hätten In-

- 8 - standstellungsarbeiten durchgeführt werden müssen (Urk. 2/9). Der Beschuldigte machte hierzu geltend, dass B.\_\_\_\_\_ in seiner Abwesenheit befragt worden sei. Dessen Aussagen seien somit nicht verwertbar. Die Aktennotiz des Statthalteramtes gebe einzig die Meinung des Amtes wieder. Dass die Parkuhr einwandfrei funktioniert hätte, sei klar falsch. Wenn sich die Vorinstanz auf B.\_\_\_\_\_ berufe und darauf, dass die Parkuhr einwandfrei funktioniert habe, sei diese Feststellung willkürlich (Urk. 33 S. 3 Ziff. 5 und 6). 5.2. Es lagen jedoch keine objektiven Anhaltspunkte vor, welche auf einen Defekt der Parkuhr hingedeutet hätten. Im Gegenteil konnte sich die Vorinstanz bei ihrer Sachverhaltsfeststellung auf ein Foto des Parkautomaten stützen, auf welchem eine Überschreitung der erlaubten Parkzeit auf Parkplatz 2 um 19 Minuten ersichtlich ist (Urk. 2/3, Urk. 27 S. 7 f. Ziff. 5.2) und welches auch belegt, dass die Parkuhr zum fraglichen Zeitpunkt funktionierte. Die ordnungsgemässe Funktion des Parkautomaten wurde zudem durch die Auskunft von B.\_\_\_\_\_ gestützt (Urk. 2/9, Urk. 27 S. 8 Ziff. 5.3). Dessen Aussagen bzw. die dazu erstellte Aktennotiz wurden dem Beschuldigten sowohl anlässlich der Befragung beim Statthalteramt wie auch beim Bezirksgericht vorgehalten (Urk. 2/11 S. 5 und Prot. I S. 13). Der Beschuldigte hatte somit Kenntnis von den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und hätte auch die Möglichkeit gehabt, Fragen hierzu zu stellen. Damit wurde seinen Teilnahmerechten Genüge getan (vgl. BGE 124 V 90 E. 4.b).

#### **E. 4.1**

Das Bezirksgericht erwog, dass die vom Beschuldigten als Zeuge aufgerufene Person, welche ebenfalls gebüsst worden sei, die Busse und deren Recht-

- 7 - mässigkeit offenbar anerkannt habe, da keine Einsprache erhoben worden sei. Diese Schlussfolgerung ist korrekt. Wer den Rechtsweg nicht beschreitet, anerkennt damit die gegen ihn verhängte Strafe. Des Weiteren bezweifelte die Vorinstanz, dass der Zeuge, sofern er überhaupt ermittelt werden könnte, sich nach gut einem Jahr nicht mehr an die genauen Umstände einer akzeptierten geringfügigen Parkbusse erinnern würde, um darüber detailliert Auskunft geben zu können. Mit dieser Einschätzung nahm die Vorinstanz mit nachvollziehbarer Begründung eine antizipierte Beweiswürdigung vor, was zulässig ist. Die Vorinstanz lehnte gestützt darauf und aufgrund der vorhandenen Beweismittel, welche zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ausreichen würden, den Beweisantrag auf Befragung des unbekanntem Zeugen ab. Dieser Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.2**

Auch die Überprüfung des Parkuhrautomaten lehnte die Vorinstanz ab, da dieser Antrag im Verdacht des Beschuldigten gründe, dass die 30-minütige Gra-tiszeit nur beim Einwurf von

Geld funktioniere (Urk. 27 S. 5 Ziff. 3.2). Tatsächlich erscheint dieser Verdacht, wie dies die Vorinstanz ausführte, lebensfremd und eine Überprüfung der Parkuhr dahingehend nicht notwendig, zumal objektive Anhaltspunkte für diesen Verdacht fehlten. Soweit der Beschuldigte mit der beantragten technischen Überprüfung heute, resp. aktuell, beweisen möchte, dass die Parkuhr am 4. November 2015 einen wie auch immer gearteten Defekt aufgewiesen habe, ist hiergegen einzuwenden, dass weder der rund 1 ½ Jahr später erbrachte Nachweis der aktuellen Funktionstüchtigkeit noch der aktuellen Disfunktionalität der Parkuhr eine Aussage über den Zustand des Parkautomaten zum fraglichen Zeitpunkt am 4. November 2015 zuliesse. Auch die Ablehnung dieses Beweisantrags erfolgte daher nicht willkürlich. 5.1. Im Zusammenhang mit der Funktionalität der Parkuhr bezieht sich der Beschuldigte in einem weiteren Einwand auf die Aktennotiz des Statthalteramts vom 2. Februar 2016, worin die telefonische Auskunft von B.\_\_\_\_\_, dem Abteilungsleiter Sicherheit der Stadt C.\_\_\_\_\_, festgehalten ist, wonach der Parkautomat am

#### **E. 6**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Hinwil – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

#### **E. 7**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 11 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 27. April 2017  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Neukom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.